

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	26 (1910)
Heft:	28
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgabeposten in Aussicht genommen: für die Erweiterung der Bahnhöfe Ziegelbrücke 200,000 Fr.; Winterthur (Unterführung) 150,000 Fr.; Wil 600,000 Fr.; Gossau 500,000 Fr.; St. Gallen 700,000 Fr.; St. Fiden 300,000 Fr.; Romanshorn 600,000 Fr.; Weinfelden 250,000 Fr.; Emmishofen 170,000 Fr.; Uzwil 160,000 Fr.; obere Limmatbrücke Wettingen 200,000 Fr.; neue Werkstätten Zürich 320,000 Fr., Umbau der linksufrigen Zürichseebahn Zürich 2,300,000 Fr. Für neue Geleiseanlagen Thalwil-Richterswil 300,000 Fr.; Winterthur-Wil 900,000 Fr.; zweispuriger Tunnel St. Gallen-St. Fiden 900,000 Fr. Im ganzen sieht das Budget vor für Bau neuer Linien 3,300,000 Fr.; Neu- und Ergänzungsbauten an im Betrieb befindlichen Linien 26,148,000 Fr., Rollmaterial 6,657,550 Fr.; Mobiliar und Gerätschaften 308,700 Fr. Der Budgetsegen ist ganz besonders reich auf die Westschweiz und den Kanton Bern niedergegangen.

Hydrantenerweiterung Herisau. In den Bezirken Einsiedeln, Mühle und Ramsen-Moos der Gemeinde Herisau sollen die Hydrantenanlagen bedeutend erweitert werden. Der Regierungsrat hat die Pläne und Kostenberechnungen geprüft und genehmigt und wird der Gemeinde die übliche Subvention zukommen lassen.

Die Wasserversorgung Weesen erfährt eine bedeutende Erweiterung nach Plänen von Ingenieur C. Schmid daselbst. Die Arbeiten und Lieferungen sind zur Submission ausgeschrieben mit Eingabetermin bis 15. Oktober.

Wasserversorgung Stein (Aargau). Unter 12 Verwerbern ist die Erstellung der Wasserversorgung mit 24 Hydranten den Herren Gebrüder Meier, Bauunternehmern, in Schwaderloch, um die Summe von 33,000 Fr. übertragen worden. (Die Firma Gebrüder Meier hat dieses Jahr in folgenden aargauischen Gemeinden Wasserversorgungen ausgeführt: Wettingen, Winterschwil, Bettwil und Bogelsang bei Lengnau; in Angriff genommen sind von derselben Firma die Wasserversorgungen in den Gemeinden Gien, Nußbaumen, Mülligen, Hertensstein, Tronsberg und Ober-Siggenthal).

Kampf-Chronik.

Glasarbeiterstreik. Die Gewerkschaft der streikenden Glasarbeiter in Monthey (Wallis) hatte die Vermittlung der Regierung bei der Direktion der Glashütte nachgesucht, um die Arbeit wieder aufnehmen zu können. Da die Direktion aber mitteilt, daß sie mit dem nötigen Personal versehen sei, ist die staatliche Vermittlung unnütz geworden.

Verschiedenes.

Konkurrenzverhältnisse der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke gegenüber den Gewerbetreibenden. Wir werden um Aufnahme folgender Einsendung ersucht:

„Der Schweizer Gewerbeverein publiziert unter diesem Titel einen Bericht, der über mancherlei Verhältnisse zwischen öffentlichen Werken und der privaten Erwerbstätigkeit der Installateure willkommenen Aufschluß gibt. Neben den Zitaten aus Berichten der Gewerbevereinsvorstände und Installateure sind namentlich auch die darauf basierenden Erwägungen und Schlußfolgerungen des Vereinsvorstandes von besonderem Interesse. Der Vorstand zieht die Schlußfolgerung, daß die Konkurrenz der städtischen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke nicht

überall auf gesunden Grundlagen beruhe. Es sei zu hoffen, daß sowohl die Gemeindebehörden als auch die zunächst interessierten Gewerbetreibenden sich nun veranlassen, auf die Beseitigung bestehender Mängel hinzuwirken. Vorerst wäre es wohl Sache der Installateure selbst, sich noch mehr beruflich zu organisieren und in gemeinsamen Besprechungen sich über die zweckdienlichen Maßnahmen zur rechtmäßigen Wahrung ihrer besondern Interessen zu verständigen. Da aber mancherorts auch allgemein gewerbliche Interessen in Frage gestellt sind, so mögen sich die Handwerks- und Gewerbevereine der größeren Ortschaften, in welchen gewerbliche Unternehmungen von Staat oder Gemeinden betrieben werden, ebenfalls mit dieser Angelegenheit beschäftigen, indem sie von Fall zu Fall u. a. zu ermitteln suchen:

- a) Ob die Gemeinde mit ihrer Anlage die allgemeinen Interessen der Bürger und speziell auch der Gewerbetreibenden fördert oder einseitig nur auf Erzielung hoher Einnahmequellen bedacht ist;
- b) ob die Gemeindewerke rationell, auch im Interesse der Konsumenten betrieben werden, oder ob die Bezugspreise, Installationskosten usw. durch hohe Verwaltungskosten und Arbeitslöhne, nachlässige Aufsicht und Kontrolle u. dergl. ungebührlich erhöht werden;
- c) ob durch die Zulassung privater Betriebe, welche für sachkundige und gewissenhafte Ausführung genügende Garantien bieten, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten sei;
- d) ob nicht diese Zulassung der privaten Installateure zum allgemeinen freien Wettbewerb sowohl im Interesse der Gemeinden als der Produzenten und Konsumenten liege?

Lautet das Ergebnis dieser Ermittlungen zu Gunsten der Zulassung der Privatbetriebe, so ist es Pflicht aller Gewerbetreibenden des betreffenden Ortes, diese Gewerbe in ihren berechtigten Interessen mit aller Entschiedenheit zu schützen.

Die Bauerschule am Gewerbe-Museum in Aarau eröffnet am 31. Oktober ihren Winterkurs. Es sei hier im Besonderen auf diese Ausbildungsgelegenheit der jungen Leute der Baugewerbe: Maurer, Zimmerleute, Bau- und Möbelschreiner hingewiesen. Bereits wirken eine große Zahl von Werkmeistern und selbständigen Berufsleuten, die diese Schule absolviert haben, mit guten Erfolgen im praktischen Leben.

Die Schule hat nicht den Zweck, „Techniker“ zu erziehen, sondern sie will den Schülern nur diejenige tech-

12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzise gezogene



Profile

jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite

nische Bildung verschaffen, die sie als zukünftige Bau-, Maurer- oder Zimmerleute, als Poliere oder Werkmeister benötigen. Außer dem Plan-Konstruktions- und Vertriebszeichnen wird den Materialberechnungen, der Kenntnis für die Feststellung der Ufford- und Uebernahmungspreise, der Submissionseingaben, der Buchhaltung und Kalkulation die Hauptaufmerksamkeit geschenkt.

Für den Eintritt sind einige praktische Erfahrungen aus der Werkstatt und dem Bauplatz verlangt, eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt. Der Unterricht wird so viel als möglich den Kenntnissen der einzelnen angepasst.

Was hat man im Sinne der Gerüstkontrolle unter Bauplatz zu verstehen? Rekursentscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen. (Korr.) Einem Bauunternehmer, der an einer verkehrsreichen Straße einen größeren Neubau erstellt, ist vom Stadtrat St. Gallen auf Grund von Art. 86 der städtischen Bauordnung die Verpflichtung auferlegt worden, zum Schutze des bei der Baustelle verkehrenden Publikums vor Gefährdung seinen Bauplatz mit einem Bauzaun einzufrieden. Seitens des Bauunternehmers ist hiegegen an den Regierungsrat rekuriert worden, mit der hauptsächlichsten Begründung, daß unter „Bauplatz“ nur derjenige Boden zu verstehen sei, auf den das Gebäude zu stehen komme, nicht auch derjenige, welcher für Gerüste und Ablagerungen in Anspruch genommen werde.

Der Rekurs wurde vom Regierungsrat ablehnend entschieden, u. a. gestützt auf folgende Erwägungen:

Art. 86 der städtischen Bauordnung lautet: „Jeder Bauplatz, welcher den öffentlichen Grund in Anspruch nimmt, oder welcher um weniger als 3 m von demselben absteht, muß gegen die Straße durch einen . . . Bauzaun . . . eingefriedigt werden.“ In erster Linie ist festzustellen, was diese Vorschrift unter „Bauplatz“ versteht. Sie sagt nun ausdrücklich, daß derselbe auch „öffentlichen Grund“ in Anspruch nehmen kann, also Boden, welcher im öffentlich-rechtlichen Eigentum, z. B. der Stadt, steht. Daraus ergibt sich mit aller Klarheit, daß unter „Bauplatz“ nicht nur derjenige Boden zu verstehen ist, auf welchem das Gebäude gebaut wird. In concreto hat der Augenschein ergeben, daß sich auch noch auf dem Platze, der zwischen dem Baugerüst und dem Straßentrottoir liegt, ein ganz intensiver, für die Passanten gefährlicher Betrieb abspielt. Aus dem konkreten Beispiel geht hervor, daß es praktisch unmöglich ist, den im Sinne der Bauordnung aufgestellten Begriff „Bauplatz“ genau zu definieren, sondern es muß von Fall zu Fall der Baupolizei überlassen werden, denselben zu fixieren und je nach den obwaltenden Verhältnissen die ihr notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Dazu verleiht dem Gemeinderat oder den von ihm hiefür delegierten Instanzen Art. 92 des kantonalen Organisationsgesetzes, ohne Rücksicht auf bestehende Vorschriften in Bauordnungen, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, gegen Gefahren bei Häuserbauten die nötigen Sicherheitsanstalten zu treffen.

Obacht auf elektrische Leitungen. In Dornach geriet beim Birnenpflücken ein Kinde mit der einen Hand mit den Drähten einer Starkstromleitung in Berührung. Trotz seiner Hilferufe mußte der Gefahr wegen alles ihm fern bleiben, bis der Strom abgestellt war. Der Bedauernswerte erlitt starke Brandwunden.

Die Elektrizität in der Landwirtschaft. Die von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich am 30. September, 2. und 4. Oktober in Mettmensstetten veranstaltete Demonstration elektrisch betriebener landwirtschaftlicher Maschinen wurde im ganzen von etwa 400 Personen aus allen Teilen des Kantons Zürich und den angren-

zenden Gebieten des Kantons Zug besucht. Zu dem am Sonntag nachmittag eingeschobenen Vortrag des Chefs der Acquisitionsabteilung der Kantonswerke, Hrn. Ingenieur Kech, über die Verwendung der Elektrizität in landwirtschaftlichen Betrieben hatten sich ungefähr 300 Mann eingefunden, denen in eingehender, allgemein verständlicher Weise die Vorteile der elektrischen Versorgung und speziell des Elektromotors erläutert und Aufschluß über die Anschaffungs- und Betriebskosten erteilt wurde. Die ganze Veranstaltung fand bei allen Besuchern dankbare Anerkennung und zeigte auch das große Interesse, das unsere Landwirte für solche praktische Vorführungen bekunden.

Preiserhöhung für alle Tischlerarbeiten. Die deutschen Tischler-Innungen bringen den Architekten, Möbelhändlern, staatlichen und städtischen Behörden zur Kenntnis, daß vom Oktober 1910 an auf sämtlichen Tischlerarbeiten eine Erhöhung von 7½ Prozent eintrete.

Neue Legierung. Mr. S. B. Weeks, der Hauptchemiker von Vickers Werken in Barrow, erklärt, daß sie im Verlauf von Versuchen eine Legierung erfunden hätten, die wie sie meinten, alles bisher bekannte bei weitem übertrifft. Vickers, Sons & Maxim haben beschlossen, auf ihren Werken in Birmingham die Herstellung des Metalls in größerem Maßstab zu betreiben. Das Metall kann gerollt, gestampft, gedehnt und geschmiedet werden und ist widerstandsfähiger als alle Aluminiumlegierungen gegen ätzende Säuren und ist dabei nur ein Drittel so schwer als Messing.

Literatur.

Wie verwerte ich meine Erfindung im In- und Auslande schnell und gut? So betitelt sich eine Broschüre von Herrn Ernst Hablitzel in Trüllikon (St. Zürich), welche jungen, unerfahrenen Erfindern manche gute und praktische Ratschläge erteilt. Der Verfasser verpflichtet sich auch, den Erfindern nach bestem Wissen und Gewissen mit Rat und Vorschlägen an die Hand zu gehen. Ein Schema von Vorträgen erleichtert manchem Anfänger den Weg zum Glück.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter dieser Rubrik nicht aufgenommen; derartige Angaben gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Gs. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

830. Wer gibt Anweisung, wo man Instruktion oder Zeichnungen über amerikanische Schiebefenster bekommen könnte?

831. Wer hätte einen kleinen Posten gut durrtes Satin-Pol abzugeben?

832a. Welche Firma liefert perforierte und gebrauchte Sesselsitze? **b.** Wer hätte einer mech. Schreinerei irgend einen Spezialartikel für beständige Arbeit zu übergeben? Offerten unter Chiffre W 832 an die Exped.

833. Wer ist Lieferant von Schleifmaschinen, geeignet zum Verputzen der Holzsohlen? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre S 833 an die Exped.

834. Wer hätte eine gut erhaltene Fruchtbreche oder Weis für Kraftbetrieb billig abzugeben? Gefl. Offerten an Fr. Gerber, Lugenbach, Wafen i. G.

835. Wer liefert Torfmuß zu Foliierzwecken? Offerten an Joh. Müller, Maurermeister, Rohrbach (Bern).

836. Wer liefert geflechtete, buchene Sitzbänke, 43 cm breit, 45 mm dick, bis 4 m lang? Gefl. Offerten an F. Wetter, mech. Schreinerei, Feuerthalen.

837a. Wer liefert Spiralfedern von ca. 14 mm Stärke bei 1½—2 mm Drahtdicke? **b.** Wer liefert Ketten zum Antrieb einer